

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 105

Auf einen BlickS. 106

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT KREFELD ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER KOMMUNAL- UND INTEGRATIONS-AUSSCHUSSWAHL 2020 GEMÄSS § 40 ABS. 1 KOMMUNALWAHLGESETZ NRW

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.03.2021, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 11.03.2021, gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW über die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsausschusswahl 2020 in der Stadt Krefeld beschlossen.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Es liegen keine der in § 40 Abs. 1 a – c genannten Fälle vor.

Die Wahl des Oberbürgermeisters wird für gültig erklärt.

Wahl der Vertretung der Gemeinde (Ratswahl)

Es wird festgestellt, dass der Fall des § 40 Abs. 1 c vorliegt.

1. Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Krefeld wird für ungültig erklärt und aufgehoben.
2. Die Neufestsetzung des Ergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Krefeld durch den noch zu wählenden neuen Wahlausschuss i. S. d. § 2 KWahlG NRW wird mit der Maßgabe beschlossen, dass ein gegenüber der Feststellung des Wahlausschusses vom 16.09.2020 verändertes Wahlergebnis nur aufgrund rechnerischer Berichtigungen im Briefwahlbezirk 2490 festgestellt werden darf.

Wahl der Bezirksvertretungen

Es wird empfohlen, den Einspruch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung 6 Krefeld-Fischeln zurückzuweisen. Ansonsten liegen keine der in § 40 Abs. 1 a – c genannten Fälle vor.

1. Der gegen die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretungen von der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhobene Einspruch vom 13.10.2020 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Wahl der Bezirksvertretungen in den neun Stadtbezirken der Stadt Krefeld wird für gültig erklärt.

Wahl des Integrationsausschusses

Es liegen keine der in § 40 Abs. 1 a – c genannten Fälle vor.

Die Wahl des Integrationsausschusses wird für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Krefeld kann gem. § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Krefeld, 26. März 2021
Frank Meyer
Oberbürgermeister

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

02.04. – 03.04.2021

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld | **97 86 13**

04.04. – 05.04.2021

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld | **71 07 06**

09.04. – 11.04.2021

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld | **59 02 07**

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon **o 18 05- 04 41 00** montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon **o 18 05 - 98 67 00** zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.